

11
Nachdem die zuverlässige und höchst erfreuliche Nachricht alhier eingegangen, daß Se. Königliche Majestät Unser allergnädigster König und HERR in dem bevorstehenden Frühjahr Dero hiesige Provintzien mit höchst Dero perföhnlichen Gegenwart begnadigen wollen; und dann eines jeden rechtschaffenen Dieners und Unterthanen Pflicht und Schuldigkeit erheischet, daß alles nur mögliche zur würdigen Aufnahme Unseres theuresten Monarchen in Zeiten und gehörig veranstaltet werde, wozu vorhaupts mit zu rechnen ist, daß alle die Wege so Sr. Königlichen Majestät durch passiren, sich in gutem Stande befinden mögen; So wird zu dem Ende allen Magisträten, Regierern und Vorstehern im Geldern- Meursisch- und Crefeldschen hiedurch so wohlmeinend als ernstlich anbefohlen: daß ein jeder in seinem District von nun an, und so bald es nur die trockene Witterung verstatten wird, die nicht fehlende Veranstaltung zur völlig neuen Wege-Ausbesserung dergestalten mache, daß nicht nur diejenige Wege die Se. Königliche Majestät durchpassiren werden, sondern auch die andern Wege in beyden Provintzien in recht guten Stand gesetzt werden mögen.

Sobald mit der Reparation der Anfang gemacht werden soll, sind jeden Orts die dazu benöthigte Hand- und Spann-Dienste aufzubieten, und es muß sich keiner der Aufgebottenen unterstehen auszubleiben, sonsten dergleichen Widerspenstige nach aller Rigueur bestraft werden sollen. Es ist daher nothwendig, daß bey der Arbeit an jedem Orte ein Aufseher mit angesetzt werde, der darauf Acht habe, daß die Reparation tüchtig geschehe, auch nachsehe, ob die aufgebottenen Dienste sich gestellet, und die ausgebliebenen aufzeichne, von welchen sodann die Designation eingesendet werden muß, damit die Strafe von solchen beygetrieben werden könne.

Wo etwa an einem oder andern Orte die Wege-Besserung mit denen angrenzenden Nachbahren gemeinschaftlich besorget werden muß, so ist solches in Zeiten hieher anzuzeigen, damit deshalb die erforderliche Requisitiones an die Behörde erlassen, und mit selben das Nöthige concertiret werden könne.

Gleichwie man nun zu denen Magisträten, Regierern und Vorstehern, auch sämtlichen Eingefessenen das Vertrauen heget, daß ein jeder hierunter seiner Obliegenheit als ein getreuer Unterthan willig und exact nachkommen werde, so kan auch derjenige, der dieser Verordnung nicht in allen Stücken nachkommen, und die Wege-Reparation entweder gantz unterlassen, oder nicht tüchtig zu Stande bringen, oder, wenn er zu dienen aufgebotten, ausbleiben wird, dagegen gewis erwarten, daß ein solcher wegen seiner Mifs-Parition mit der schweresten Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden soll. Wor- sich also jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Signatum Meurs den 19^{ten} November 1767.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und
Domainen-Cammer.*

v. Reinhart. Neuhaus. Recop. Barensprung. Pestel. v. Nesselrode

Publicandum,

Wegen vorzunehmender Reparation
sämtlicher Wege im Geldern-Meurs-
fisch- und Crefeldschen Districten.

Entfangen den 6 Xber 1767